



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2025-GC-13

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (BMfzAG): für eine Aufhebung der Indexierung an den LIK

Urheber:	Collomb Eric / Bortoluzzi Flavio
Mitunterzeichnende:	0
Einreichen:	20.01.2025
Begründung:	20.01.2025
Weitergeleitet SR:	21.01.2025
Antwort des Staatsrats:	06.05.2025

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 20. Januar 2025 eingereichten und gleichentags begründeten Motion beantragen die Grossräte Eric Collomb und Flavio Bortoluzzi eine Gesamtänderung von Artikel 9 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (BMfzAG; SGF 635.4.1).

Die Motionsurheber sind der Ansicht, dass das geltende Recht, das dem Staatsrat erlaubt, den Tarif für die Besteuerung der Motorfahrzeuge an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zu indexieren, unbefriedigend sei. Der LIK misst die allgemeine Preisentwicklung von Konsumgütern und Dienstleistungen in der Schweiz. Laut den Motionsurhebern ist es deshalb sinnvoll, für die Indexierung von Grössen wie Renten, Unterhaltsbeiträgen oder Mieten diesen Index zu verwenden. Die Besteuerung der Motorfahrzeuge gestützt auf diesen Index zu erhöhen, widerspreche hingegen jeder ökonomischen Logik.

Infolgedessen schlagen die Motionsurheber vor, Artikel 9 BMfzAG gesamthaft zu ändern und die Anpassung des Tarifs an den LIK zu streichen. Absatz 1 soll dahingehend geändert werden, dass der Staatsrat die Kompetenz erhält, dem Grossen Rat eine Tarifierfassung per Dekret vorzuschlagen, die er mit einer objektiven technischen und ökonomischen Begründung rechtfertigen müsste. Die Motionsurheber schlagen zudem einen neuen Absatz 2 vor, der eine Tarifierfassung höchstens einmal in 5 Jahren erlauben würde, wobei die Anpassung frühestens 6 Monate nach dem Entscheid im Plenum in Kraft träte. Auf diese Weise könnte der Grosse Rat die Anpassung ohne Budgetdruck beraten.

II. Antwort des Staatsrats

1. Erläuterungen zum Gegenstand der Motion

Nach geltendem Recht kann der Grosse Rat den Tarif in Anwendung von Artikel 9 BMfzAG dem durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise unter der Bedingung anpassen, dass sich dieser Index um mindestens 5 % verändert hat (Abs. 1). Die Anpassung tritt frühestens am 1. Januar nach dem Jahr in Kraft, in dem der Index einen genügenden Stand für eine Anpassung erreicht (Abs. 2).

Gemäss der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG) (nachfolgend: BMfzAG-Botschaft; Botschaft 2018-DSJ-228) hat diese Bestimmung zum Zweck, dass der Staatsrat den Steuertarif an den LIK anpassen kann. Der Grosse Rat als Gesetzgeber kann mit einer Revision von Anhang 1 BMfzAG in jedem Fall Tarifänderungen vornehmen. Dies gilt auch für den Staatsrat, der weiterhin jederzeit die Möglichkeit haben muss, eine Anpassung von Anhang 1 vorzuschlagen, beispielsweise infolge einer Änderung der Fahrzeugeinteilung des Bundes. Mit der Erteilung dieser Kompetenz an den Staatsrat, liess sich das System der Tarifierfassung an den durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise harmonisieren, da der Staatsrat auch gemäss Artikel 1^{bis} des Gesetzes vom 25. September 1974 betreffend die Besteuerung der Schiffe (SStG; SGF 635.4.2) für diesen Bereich zuständig war. Mit der Revision des SStG vom 21. März 2023 fiel diese Kompetenz dort weg. Die BMfzAG-Botschaft enthält somit keine eigentliche Begründung für die Wahl des LIK als Kriterium für die Tarifierfassung. Allerdings wurde das Kriterium bereits in der Revision vom 19. Mai 1989 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger vom 14. Dezember 1967 verwendet.

Laut dem Bundesamt für Statistik (BFS) misst der LIK die Teuerung der Konsumgüter in der Schweiz. Er zeigt, um wie viel die Konsumgüter gegenüber dem Vormonat, dem Vorjahr oder jedem anderen früheren Zeitpunkt teurer geworden sind. Er ist einer der wichtigsten und am häufigsten angewandten Wirtschaftsindikatoren und wird als allgemein anerkannte Orientierungshilfe in Politik und Wirtschaft herangezogen. Der LIK dient unter anderem der Beobachtung der Preisentwicklung sowie der Anpassung von Löhnen, Renten, Tarifen und Mieten an die Teuerung («Indexierung»)¹.

2. Zweckmässigkeit des LIK als Referenzgrösse und andere mögliche Kriterien

In Anbetracht der LIK-Definition, der Argumente der Motionsurheber und der fehlenden Begründung in der BMfzAG-Botschaft kann die Zweckmässigkeit der Indexierung an den LIK als einziges Mittel zur Anpassung des Tarifs für die Besteuerung der Motorfahrzeuge in Frage gestellt werden, zumal die Anpassung zurzeit ohne weitere Begründung des Staatsrats vorgenommen werden kann.

Anstelle des heutigen Systems schlagen die Motionsurheber eine Lösung vor, bei welcher der Staatsrat die Aufgabe hat, dem Grossen Rat eine Tarifierfassung per Dekret vorzuschlagen, die er mit einem objektiven technischen und ökonomischen Argumentarium zu begründen hat. Dieser Vorschlag hat den Vorzug, dass er vertiefte Überlegungen zu geeigneten Kriterien anstösst, die eine Anpassung des BMfzAG-Tarifs rechtfertigen könnten und mehr Möglichkeiten für deren Begründung böten, während ein ökonomisch unlogisch erscheinender Automatismus vermieden würde.

¹ Bundesamt für Statistik (BFS), *Offizielle Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Landesindex der Konsumentenpreise* <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/erhebungen/liik.html> (zuletzt besucht: 31. März 2025).

Es gibt verschiedene ökonomische und technische Kriterien und Faktoren, die eine Anpassung einiger bzw. aller Tarifpositionen rechtfertigen könnten. Hierbei sind namentlich die folgenden ökonomischen Kriterien zu nennen:

- > die Entwicklung des Fahrzeugparkbestands anstelle der alleinigen Entwicklung des Ertrags unter der Rubrik 4030.000 – Motorfahrzeugsteuer. Mit diesem Kriterium kann ein gleichbleibender Steuerertrag bzw. eine Zunahme bei einem Wachstum des Fahrzeugparks sichergestellt werden;
- > die Entwicklung des Bestands an Fahrzeugen mit einer Reduktion und der kumulierte Reduktionsbetrag (Art. 11 BMfzAG). Die Reduktionssätze und der Kreis der Fahrzeuge, die von einer Reduktion profitieren, könnten angepasst werden;
- > die Entwicklung des Bestands innerhalb der Bandbreiten der verschiedenen Tarife, zum Beispiel bei Ziffer 4 von Art. A1-1 Abs. 1 von Anhang 1 BMfzAG;
- > die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise. Die Motorfahrzeugsteuer ist keiner besonderen Aufgabe zugewiesen. Das bedeutet, dass sie zur Finanzierung des Staatshaushalts beiträgt, der durch die Gehälter des Staatspersonals und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen stark von der Preisentwicklung beeinflusst wird;
- > die Steuerentwicklung in den Nachbarkantonen, insbesondere die Berücksichtigung interkantonalen Steuerunterschiede.

Auch die folgenden technischen Kriterien können eine Anpassung nötig machen:

- > ein neuer Motor- oder Treibstofftyp wie E-Fuel;
- > ein neuer Fahrzeugtyp wie das Elektrovelo, dessen Markteinführung in den 90er-Jahren erfolgte;
- > eine Änderung der Fahrzeugeinteilung gemäss Bundesgesetzgebung (Art. 8 Abs. 2 BMfzAG);
- > eine Änderung der Gewichtslimiten gemäss Bundesgesetzgebung wie die Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts bei Lastwagen von 28 auf 32 Tonnen am 1. Januar 2000 und danach, am 1. Januar 2005, auf 40 Tonnen;
- > eine Änderung der Abmessungslimiten für Fahrzeuge gemäss Bundesgesetzgebung.

Mit diesen Kriterien kann der Staatsrat Tarifänderungen künftig anhand von objektiven technischen und ökonomischen Kriterien begründen und damit dem Wunsch der Motionsurheber entsprechen.

3. Zweckmässigkeit der Tarifanpassungsmodalitäten

Die Motionsurheber schlagen verschiedene Modalitäten für die Anpassung der Steuertarife nach BMfzAG vor. Erstens beantragen sie, dass der Staatsrat dem Grossen Rat eine Tarifanpassung per Dekret vorschlägt. Zweitens soll eine Tarifanpassung höchstens einmal alle 5 Jahre möglich sein. Drittens schlagen sie vor, dass die Anpassung frühestens 6 Monate nach dem Entscheid im Plenum in Kraft tritt. Mit diesen Modalitäten soll erreicht werden, dass der Grosse Rat ohne Budgetdruck beraten kann.

Das im geltenden Artikel 9 BMfzAG vorgesehene System grenzt die Häufigkeit von Tarifänderungen durch den Staatsrat bereits ein, da sich der durchschnittliche Jahresindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 % verändert haben muss. Da bei einer Tarifanpassung verschiedenste Kriterien zu berücksichtigen sind, ist auch eine Änderung der erlaubten Häufigkeit angezeigt. Der Grundsatz einer alle fünf Jahre möglichen Anpassung kann beibehalten werden. Allerdings sollte der Staatsrat bei ausserordentlichen Umständen von diesem Grundsatz abweichen

dürfen, indem er dem Grossen Rat unabhängig von dieser Frist einen Anpassungsvorschlag unterbreitet.

Es gibt kein überwiegendes Interesse, das gegen die vorgeschlagenen Modalitäten spricht. Der Wunsch, Budgetzwänge bei diesbezüglichen Beratungen des Grossen Rates zu verhindern, entspricht zudem einem legitimen Interesse.

4. Stellungnahme des ASS

Im Rahmen dieser Motion wurde das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) angehört, das für die Erhebung der Steuern nach BMfzAG zuständig ist. Das Amt hatte keine Einwände gegen die Motion und die darin vorgebrachten Vorschläge.

5. Fazit

Angesichts der obigen Ausführungen ist eine Weiterentwicklung des aktuellen Systems gerechtfertigt. Demnach ist es berechtigt, die Zweckmässigkeit des LIK als einziges Kriterium für die Anpassung der BMfzAG-Tarife in Frage zu stellen. Die vorgeschlagene Änderung bietet Raum für eine Vielzahl ökonomischer und technischer Kriterien, mit denen sich eine Anpassung der BMfzAG-Tarife begründen und gleichzeitig ein nicht sinnvoll scheinender Automatismus vermeiden lässt. Überdies entsprechen die von den Motionsurhebern vorgeschlagenen Modalitäten einem legitimen Interesse.

Der Staatsrat sollte jedoch weiterhin jederzeit Anpassungen von Anhang 1 BMfzAG vorschlagen können. Zudem scheint es sinnvoll, dem Staatsrat zu erlauben, vom Grundsatz einer einzigen Anpassung alle fünf Jahre abzuweichen, wenn es ausserordentliche Umstände rechtfertigen.

Gestützt auf diese Argumente empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion im Sinne dieser Schlussfolgerung anzunehmen.